

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
sofia.beckers@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Der Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf schreibt öffentlich aus:

Heizungs- und Sanitäreanlagen im Rahmen der Ertüchtigung des Baubetriebshofes - 2. Bauabschnitt Erweiterung Bürogebäude

Submissionstermin: **24.10.2013, 10:15 Uhr**

Nähere Angaben werden im Deutschen Ausschreibungsblatt, Subreport, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 41.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 08.10.2013

Der Bürgermeister

gez.

i.A. Goertz

Öffentliche Bekanntmachung

über die Vergabe von Straßennamen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 15.10.2012 folgende Straßenbenennung beschlossen:

"Dr.-Helmut-Eckert-Straße".

Die Straße befindet sich im Ortsteil Busch (ehemaliges Schulgelände).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) gilt die Verfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Durch das Bürokratieabbaugesetz I und II ist das, einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, Fachgebiet 4.1 - Bauverwaltung - Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 16.10.2013
Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Kahlen

Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 327 – Alfred-Brehm-Straße

Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 den

Bebauungsplan Nr. 327 – Alfred-Brehm-Straße

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 327 – Alfred-Brehm-Straße gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Stadtteils Ofden. Die derzeit durch den „Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung“ (VabW) genutzte Fläche ist zum überwiegenden Teil von bestehender Wohnbebauung umgeben. Im Osten grenzt die Alfred-Brehm-Straße an das Plangebiet, nach Südosten öffnet sich der Bereich zum angrenzenden Landschaftsraum.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,2 ha.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 327 – Alfred-Brehm-Straße ist es, nach Verlagerung des VabW zum neuen Standort den Bereich für eine Folgenutzung zu aktivieren und Wohnbebauung in attraktiver Lage zu realisieren. Da mit dieser Maßnahme Bauland in integrierter Ortslage geschaffen wird, müssen keine zusätzlichen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der inneren Verdichtung.

Darüber hinaus ist das Verfahren Teil des Konsolidierungsbeschlusses zur Haushaltssatzung und erfährt dadurch erhöhte Priorität gegenüber anderen anstehenden Planverfahren.

Das Plangebiet soll in Anlehnung an die bestehende Baustruktur in Alsdorf - Ofden zum hochwertigen Wohnquartier mit freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern entwickelt werden. Das städtebauliche Konzept sieht dabei die Entwicklung überschaubarer Nachbarschaften durch die Anlage von Stichstraßen vor. Weiterhin sollen Teile des Baumbestandes ebenso in das neue Quartier integriert werden, wie die kürzlich sanierte Turn- und Festhalle.

Den Auftakt zum neuen Quartier bildet ein Platzbereich, der durch die bestehende Turn- und Festhalle sowie die künftige Wohnbebauung gefasst wird. Im Westen soll an dieser Stelle der harmonische Übergang zum angrenzenden Karl – van – Berk Park geschaffen werden, nach Osten führt die Haupteinfahrtsstraße ins neue Wohnquartier.

Zentrales Element des städtebaulichen Entwurfs ist ein Quartiersanger, der durch die Integration der vorhandenen Linde als identifikationsbildenden Mittelpunkt hohe Aufenthaltsqualitäten schafft. Von diesem Anger führen zwei Stichstraßen nach Norden, die jeweils in kleinen Nachbarschaftsplätzen enden.

Die Grundstücksgrößen für freistehende Einfamilienhäuser liegen zwischen 450 und 500 qm. Lediglich einzelne Parzellen in exponierter Lage und am Ende der Stichstraßen weisen großzügigere Grundstückszuschnitte auf.

Der Bebauungsplan Nr. 327 wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt. Daher wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 327 – Alfred-Brehm-Straße kann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

Weiterhin wird auf den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 17.10.2013

gez.

Sonders

Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FG 2.1 – Bauleitplanung

Alsdorf, 17.10.2013

B e s t ä t i g u n g

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche
Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-)
vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516); zuletzt geändert
durch die Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW S. 442, 481)

Der Wortlaut des anliegenden Satzungsbeschlusses zum

Bebauungsplan Nr. 327 – Alfred-Brehm-Straße

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 21.02.2013 überein.

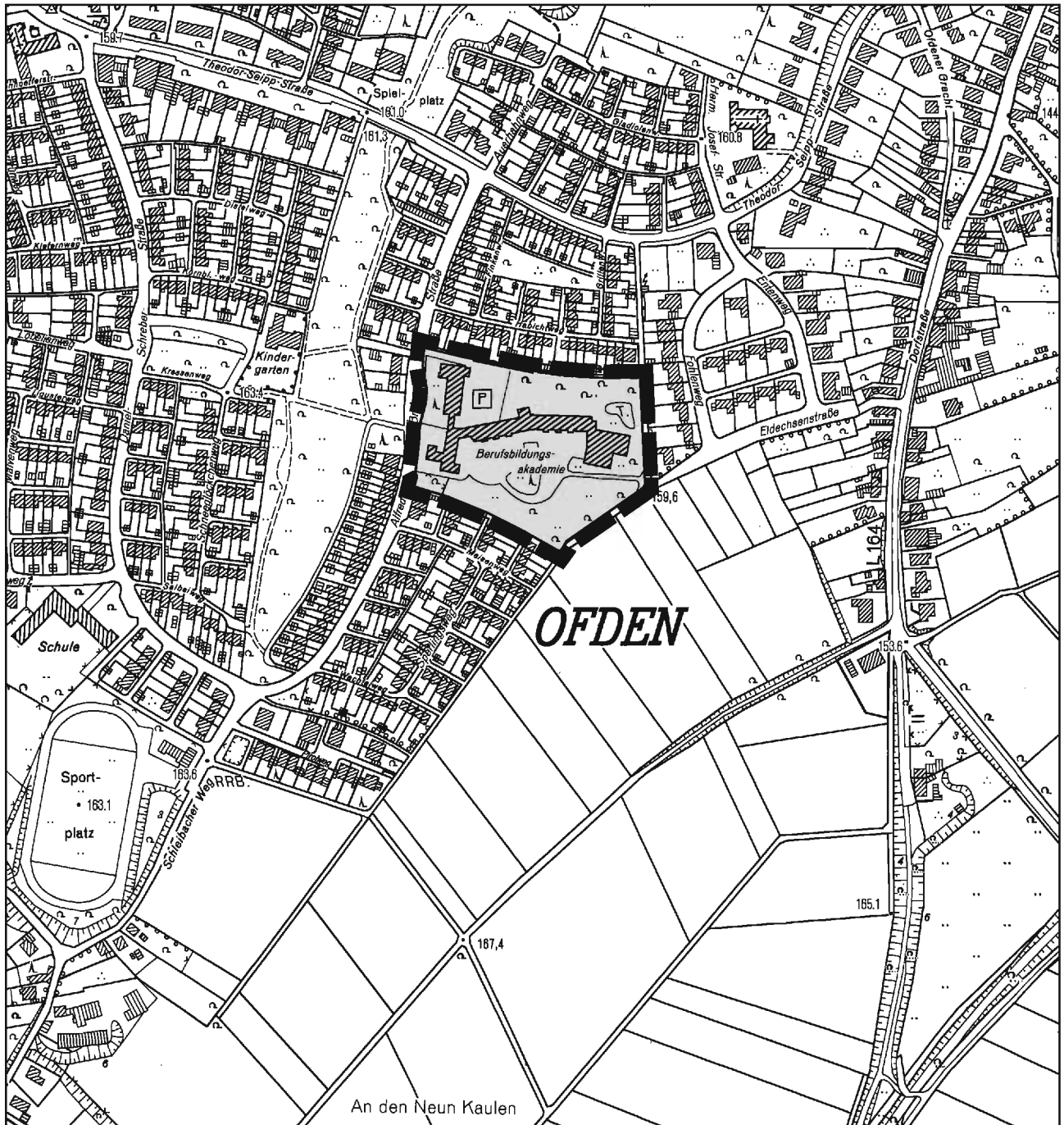
Des Weiteren wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 beachtet wurden.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

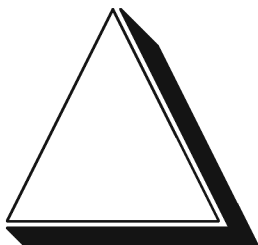
gez.
Sonders
Bürgermeister

Hinweis:

§ 2 Abs. 5 BekanntmVO „Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum unter dem die Bekanntmachung unterzeichnet worden ist.“



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 327
ALFRED - BREHM - STRASSE

MASSTAB 1:5 000

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die **Stadt Alsdorf** (ca. 47.000 Einwohner) stellt für die hauptamtliche Feuer- und Rettungswache zum 01.01.2014

6 Rettungsassistenten /innen

ein.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zum/r Rettungsassistenten/in
- psychische und physische Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Fortbildung Notfallsanitäter
- Führerschein C1

Einfühlungsvermögen für die Nöte und Bedürfnisse der Patienten werden vorausgesetzt, ebenso wie Organisationstalent, die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und Teamfähigkeit.

Die Stellen sind nach Entgeltgruppe 5 TVöD bewertet und zunächst befristet für die Dauer von 2 Jahren zu besetzen.

Falls Sie Interesse an einer dieser Stellen haben richten Sie Ihre Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise)

bis zum 31.10.2013

an die Stadt Alsdorf - Der Bürgermeister - FG 1.2 - Personal, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Leiter der Feuer- und Rettungswache, Herr Adenau (02404/91331-12).

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Kahlen
Erster Beigeordneter